



Wichtige Informationen zur Anmeldung für Personen in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Ab dem 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und birgt einige Veränderungen hinsichtlich der melderechtlichen Anmeldung in eine Einrichtung für Personen, die der Betreuung bedürfen.

Wir möchten Sie mit diesem Informationsblatt unterstützen, sich auf die Umstellung einzustellen und die neuen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Gesetzliche Grundlage, gemäß § 32 Absatz 1

Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird oder dort einzieht, muss sich nicht anmelden, solange er für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, haben die Leiter der Einrichtungen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Einrichtung zuständig ist; die betroffenen Personen sind zu unterrichten.

Nähere Erläuterungen

- **Anmeldung muss nicht veranlasst werden**, so lange die betreffende Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist
- **Anmeldung veranlassen** → folgende Voraussetzungen
 - Person ist für keine Wohnung im Inland gemeldet (z.B. Personen „ohne festen Wohnsitz“ und Personen, die aus dem Ausland kommen) **und**
 - die Dauer der Pflege bzw. Betreuung überschreitet 3 Monate **oder**
 - Person ist von einer anderen Einrichtung in eine nach Cottbus verlegt worden und war in der vorherigen Einrichtung bereits melderechtlich angemeldet
 - Personenkreis wird nicht unterschieden durch Familienstand und Staatsangehörigkeit
- **Verlegungen** sind ausschließlich von der aufnehmenden Einrichtung der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen

Wer kann die Anmeldung vornehmen?

Wenn die betroffene Person die Anmeldung nicht persönlich vornehmen kann, so können Familienangehörige mit Vollmacht, der Betreuer der Person oder Sozialarbeiter der Einrichtung die Anmeldung vornehmen lassen.

Welche Unterlagen sind vorzulegen, wenn die Anmeldung durch eine andere Person vorgenommen wird?

- vorausgefüllter und unterschriebener Anmeldeschein, der Personalausweis bzw. der Reisepass der betroffenen Person **und** die Wohnungsgeberbescheinigung der entsprechenden Einrichtung Legitimation der vorsprechenden Person (Betreuer, Bevollmächtigter, Beauftragte der Einrichtung)

Eine vorherige Terminabstimmung ist empfehlenswert unter Tel.: 0355 612 3333 jeweils dienstags und donnerstags in der Zeit von 09:00-12:00 und 15:00-17:00 Uhr